25% by Joseph Sänger

Synagogen - Qrdnung

für die

Synagoge

der

Ifraelitischen Religionsgesellschaft

311

Frankfurt a. M.

Druck von H. E. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M. Im Begriffe die erweiterte Synagoge ihrer Bestimmung wiesber zurückzugeben, haben wir es für nöthig erachtet die Synagogens Ordnung einer Revision zu unterziehen, und beehren uns nunmehr die vom Synagogens-Comite, dem Vorstande und Ausschusse im Cinsvernehmen mit dem Herrn Rabbiner revidirte und auf's neue seste gestellte Synagogens-Ordnung unserer Religionsgesellschaft mit dem Ersuchen vorzulegen, solche zu beachten und ihren Bestimmungen auf's genaueste nachzukommen.

Wir glauben kaum hinzufügen zu müssen, daß wir von allen Besuchern unserer Synagoge erwarten, daß sie bestrebt sein werden, zur Würde des Gottesdienstes ihrerseits beizutragen und auch die geringste Störung fern zu halten.

Frankfurt a. M. den 20. Elul 5634.

1. September 1874.

Der Vorstand ber Ifraelitischen Religionsgesellschaft.

STADTBIBLIOTHEK FRANKFURT AM MAIN.

A. Allgemeine Bestimmungen.

trementer Fuedelleisung sa 1. 18 gener, rand ihres nur den

Es wird von den Besuchern der Synagoge erwartet, daß sie, eingedenk der Heiligkeit des Ortes, Anstand und Würde bewahren, sich beim Eintritt ohne Geräusch auf ihre Plätze begeben und die Synagoge erst nach beendigtem Gottesdienste geräuschlos verlassen.

§ 2.

Fedes Gespräch in der Synagoge sowie alle Gruppirungen in derselben oder den angrenzenden Räumlichkeiten ist selbst vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes unstatthaft.

ichoch bat polate feilens ver Leal, & 3 his gum reen no ga gefolichen

Das Ablegen der Kleidungsstücke etc. sowohl von Seiten der Wänner, als der Frauen, sowie das An= und Ausziehen des מכרגניו an יום כפור und das Wechseln der Fußbekleidung an rin באע הענה und seitens der כבור und für den יום כפור und feitens der יום כפור und ben dazu bestimmten Käumlichkeiten (Garderoben) stattsinden.

§ 4.

Kinder unter 5 Jahren sollen mit Ausnahme von Knaben zur Ueberreichung von Thora-Binden nicht in die Synagoge gebracht, ältere nur unter Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden.

en gicider Left before werben, fc.6 & nich ber Rangian barüber be-

Niemand darf mit unbedecktem Haupte dem Gottesdienst ober den sonstigen Feierlichkeiten in der Synagoge beiwohnen, nur Mädchen machen hiervon eine Ausnahme.

§ 6.

An I'v dürsen von Privaten weder Kissen noch Schemel etc. in die Spnagoge gebracht werden. Das Spnagogencomité wird an diesem Tage für dem Ritualgesetze entsprechende Sitze Sorge tragen.

§ 7.

An ", und c' chat sich ein Jeder mit der Religionsvorschrift entsprechender Fußbekleidung zu versehen, und ist es nur den damit Verschenen gestattet Ehrenverrichtungen vorzunehmen.

לים find an ר"ח und ישכ om Ablauf bes ersten Jahres nach ber Hochzeit an nur mit סרונניו bekleidet zu Chrenverrichtungen zuzulassen.

B. Synagogen = Plate.

\$ 8.

Die Plätze der Männer- und Frauenspnagoge werden nie verkauft, sondern nur auf ein Jahr von die weits bis vermiethet.

Die Kündigung steht sowohl der Verwaltung als den Miethern frei, jedoch hat solche seitens der Letzteren bis zum non zu geschehen, andernfalls läuft die Miethe auf ein Jahr weiter.

Die Zahlung der Miethe hat anticipando zu erfolgen; wird die Zahlung trotz dreifacher Aufforderung nicht geleistet, so ist die Verwaltung berechtigt über den Platz anderweitig zu verfügen.

Aftermiethe ift nicht gestattet, doch können die Plätze von den Miethern, ihren Frauen, unwerheiratheten Kindern und den in häusslicher Gemeinschaft mit ihnen wohnenden unselbstständigen Verwandten benutzt werden. Den jeweiligen Preis der Plätze bestimmt die Verswaltung.

§ 9.

Kein Platz darf von Mehreren, seien es Erwachsene oder Kinder, zu gleicher Zeit besetzt werden, sobald sich der Nachbar darüber besichwert.

Männer sowohl als Frauen werden nur in die für sie bestimmten Räume zugelassen. (Ausnahmen hiervon siehe § 27)

C. Gebete.

§ 10.

Die Gebete sowie alle gottesdienstliche Handlungen sind mit Würde und Anstand zu verrichten und ist überhaupt Alles zu vermeisten, was Andere in ihrer Andacht stören könnte.

Beim Bortrag der Gebete durch den Borbeter sowie beim Borlesen der Thora-Abschnitte hat sich ein Jeder des Mitsingens oder Mitlesens zu enthalten.

§ 11.

Die הפטרה joll laut vorgetragen werden.

§ 12.

Nur dem Rabbiner und in dessen Abwesenheit dem functionirenden Synagogenworsteher ist es gestattet, den Vorbeter und den Vorleser auf die Fehler aufmerksam zu machen, die dieselben beim Vortrage der Gestete oder der Thora etwa machen sollten.

§ 13.

Die Gebete מי שברך מחנח מח מו שלם שבר שלם מחנח להנוחן השועה שלם שבר רגלים מחנח שלש שברלים werden von dem Rabbiner und in dessen Abwesenheit vom Vorbeter vorgetragen, alse Anwesenden haben stehend zuzuhören. Auch haben sich dieselben bei הובה sowie bei הגבה zu erheben.

D. Chrenverrichtungen.

§ 14.

Alle Ehrenverrichtungen sind nur in Hut oder Barette und unter Berücksichtigung der Ritualvorschriften (siehe § 7) vorzunehmen.

§ 15.

Die Ehrenverrichtungen aus werden, insofern sie nicht für sowie für die üblichen Berehrungen für persönliche Leistungen

in der Synagoge und endlich zufolge § 19 und 22 erforderlich, ver-

steigert.

Die Versteigerung findet nach beendigtem Morgensgottesdienste besjenigen Wochentages statt, der dem betreffenden Tage, an welchem diese Chrenverrichtungen vorgenommen werden, vorangeht. Näheres bestimmt das Synagogencomité.

rang ming aires Andrews use \$ 16. Alago

Die Ersteigerer von rund haben die von ihnen beabsichtigte Zutheilung derselben rechtzeitig dem Synagogendiener anzugeben. Bei Berspätung oder Abwesenheit des Ersteigerers hat der functionirende Synagogenvorsteher solche Namens des Ersteigerers zuzutheilen und dieser hat den Betrag dafür zu bezahlen ohne Rücksicht darauf, ob die Zutheilung seiner Absicht entsprach oder nicht.

rischentificational med tighterisordie § 17. ni dan renedense med miles

Die nicht ersteigerten curch werden durch den functionirenden Spnagogenvorsteher vergeben unter thunlichster Berücksichtigung derzenigen regelmäßigen Spnagogenbesucher, die während der letzten 4 Wochen keine curch gehabt haben.

us and it had a vary since \$ 18.00 tons away slated at

היובים find folgende Gemeindemitglieder:

- a. Solche, die sich verheirathen und zwar am wor ober nach beren Hochzeit.
 - b. Gevatter, wenn der arn hier stattsindet.
 - c. Die zu ברכח הגמל Berpflichteten.
 - d. Chemanner, beren Frauen aus den Wochen gehen (יילרות).
- e. Söhne am Jahrestag des Todes ihrer Eltern (Jahrzeit). Diesselben haben dem Synagogendiener vor der Versteigerung der betreffensden die erforderliche Anzeige zu machen und haben ihren Anspruch verwirft, wenn sie dieses unterlassen.

Für das Aufrusen zur Thora am nur ober u", haben sie der Synagogenkasse einen Betrag zu vergüten, der vorerst dem Ermessen des Betreffenden überlassen bleibt.

§ 19.

Folgende aus werden nicht versteigert:

- שמחת תורה מו הו"ה .1
- מתנח יד מח גלילה .2
- 3. שבועות מוו שבת חון שבת חון מוו הפטרה Tage
- ח' חורה .4
- 5. בראשיח;

mit dem Ersten wird der functionirende Synagogenvorsteher, mit 2 — 4 der Rabbiner, mit dem Letzten der Präses des Vorstandes beehrt.

§ 20.

Das Aufrusen zur Thora geschieht durch den bisher üblichen Namensaufrus. Die Reihenfolge der gleichberechtigten ישראלים hat thunlichst nach der Anciennität der Verheirathung stattzusinden.

Jeder, dem am wird und w", eine Chrenverrichtung zugewiesen ist, wird durch eine bezügliche Karte davon unterrichtet.

\$ 21.

Das Borbeten von אשרי ובא לציון an Wochentagen kann vom Shenagogencomite dem מוהל, voransgesetzt daß er Gemeindemitglied ist, gesgestattet werden.

sanisanin nevil simula § 22.

Es ist Söhnen von Mitgliedern, sowie Schülern unserer Unterrichtkanstalt, die auch an werden, gestattet, die anna die die vorzutragen, wenn sie dem Synagogencomité 8 Tage vorher die Unzeige machen und dasselbe sie nach stattgehabter Prüfung für dazu befähigt erklärt.

Bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Loos für die הפטרה, und die הדרה wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der stattgeshabten Verloosung eingetheilt. Für die הפטרה ist eine vom Synagogensomité festzusezende Taxe zu entrichten.

E. Cהנים

§ 23.

Das Waschen der Creica wird als Chrenverrichtung von dem functionirenden Synagogenworsteher unter die anwesenden chieflieder der Religionsgeselschaft sind, vertheilt.

§ 24.

Bon den Crie derwartet, daß sie den rich würdevoll und ohne Mißklang vortragen. Die Gemeinde hat stehend in andächtiger Stille zuzuhören und bei den 3 Absätzen mit lautem einstimmigen zu autsworten. Die Crie aben sich beim rich den Ritualgesetzen entsprechens der Fußbekleidung zu bedienen.

§ 25.

Das nor foll von Niemanden, als Namens der Gemeinde von den dazu berufenen Spnagogenvorstehern gesagt werden.

F. Trauungen.

§ 26.

Trauungen in der Synagoge können nur durch den functionirenden Rabbiner oder den von ihm mit Bewilligung des Vorstandes dazu Bevollmächtigten stattfinden, und ist die Erlaubniß hierzu mindestens 8 Tage vorher beim Vorstande der Religionsgesellschaft einzuholen.

§ 27.

Bei Trauungen haben die Miether der Plätze keinen Anspruch auf dieselben. Die vordern Sitzreihen der Männerspnagoge werden für die Familien der zu Trauenden reservirt. Die Männer haben sich auf die rechte, die Frauen auf die linke Seite der Synagoge zu begeben.

Die Synagogenvorsteher werden die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 28.

Die durch die Trauungen entstehenden Kosten für Heizung, Besteuchtung etc. sowie die vom Synagogencomite festzusetzenden Gebühren haben die Betreffenden zu vergüten. — Es ist bei Trauungen nicht gestattet, besondere Verzierungen innerhalb der Synagoge anzubringen.

G. Gefchenke und Bermächtniffe.

§ 29.

שותה מפרי הורה, מפרי הורה mud sonstige Geräthschaften können nur als Geschenke der Spnagoge übergeben werden und werden, insoweit Raum und Bedürfniß dafür vorhanden, angenommen. Die desfallsigen Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.

§ 30.

Geschenke und Vermächtnisse für die Unterhaltung der Synagoge oder des Synagogengebäudes בדק הביח werden angenommen, außerdem ist für diesen Zweck eine Büchse in der Synagoge aufgestellt. In diese Kasse sliegen auch die bei ברבח הגבול ipendenden Gaben und ist das Winimum dafür auf 4 Reichsmark festsgesetzt.

§ 31.

Die in der Synagoge aufgestellten Sammelbüchsen für Arme wersen halbjährlich nämlich von Auch רמש השנה und od entleert und wird von deren Juhalt 1/3 nach ארץ ישראל zur Vertheilung gesandt und 2/3 an hier wohnende bedürftige Glaubensgenossen vertheilt. Diese Vertheislung geschieht durch das Synagogencomité nach dessen Freiem Ermessen.

§ 32.

Gegen eine zu zahlende oder zu legirende Summe, deren Minismalsatz die Verwaltung bestimmt, wird die Verpflichtung übernommen in der Synagoge ein Licht während eines Trauerjahres resp. auf ewige Zeiten an Jahrzeitstagen zu brennen. Auch werden Jahrzeitslichter gegen eine von der Verwaltung zu bestimmende Taxe in der Synagoge gebrannt.

Das Synagogencomite wird für die pünktliche Erfüllung solcher Leistungen Sorge tragen.

Bu obengenannten Zwecken werden nur Gaslichter gebrannt.

H. Trauernde.

§ 33.

אכלים können nicht zum Vorbeten zugelassen werden; dagegen kann das Synagogencomité den den Todestag ihrer Eltern (Jahrzeit) Bezgehenden das Vorbeten an Wochentagen mit Ausnahme von אינים אבור מורים, הענית צבור und מורים gestatten, insofern der Betreffende Mitglied der Religionsgesellschaft ist, die nöthige Befähigung besitzt, sonst seine Bedenken obwalten und die Anmeldung einen Tag vorher erfolgt ist.

§ 34.

In Betreff der קרישים ift der bestehende andmaßgebend und werden die näheren Bestimmungen in der Synagoge angeheftet.

§ 35.

Das Vorlesen aus dem Gedächtnißbuche [och michen gum Undensten an die Verstorbenen findet in der bisherigen Weise statt.

Für das Eintragen in dies Buch ist eine von Spnagogencomite zu beftimmende Taxe zu bezahlen.

I. Berwaltung.

§ 36.

Das Synagogencomité bilbet den Synagogenvorstand und besteht aus sieben Mitgliedern, deren Namen im Vorsaale der Synagoge verzeichnet werden.

Dasselbe verwaltet die Spuagoge, hat die Befugniß und die Berspflichtung für die Aufrechthaltung der Spuagogenordnung zu sorgen und alle zu diesem Zwecke ersorderlichen Anordnungen zu treffen, welchen von jedem Besucher der Spuagoge Folge zu leisten ist.

K